



Ordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel für das Masterstudium

Vom 16. November 2020

Vom Universitätsrat genehmigt am 17. Dezember 2020.

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel (Universitätsstatut) vom 3. Mai 2012¹, folgende Ordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt das Masterstudium an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (im Folgenden: Fakultät) der Universität Basel.

² Sie gilt für alle Studierenden an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel, die den Grad «Master of Science» (MSc) erwerben wollen.

³ Die Fakultät erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Rektorat, in Ergänzung zu dieser Ordnung für jeden Masterstudiengang einen Studienplan. Dieser regelt den modularen Aufbau und die Anforderungen für das Bestehen des Studiums.²

⁴ Einzelheiten des Masterstudiums werden in den entsprechenden Wegleitungen erläutert. Die Wegleitungen dürfen keine Auswahlkriterien oder -verfahren einführen, die über diese Ordnung und den jeweiligen Studienplan hinausgehen. Die Wegleitungen werden von der Fakultät genehmigt.

⁵ Für fakultäts- und universitätsübergreifende Masterstudiengänge gilt jeweils eine eigenständige Studienordnung.

Verliehener Grad

§ 2. Die Fakultät verleiht für ein bestandenes Masterstudium den Grad «Master of Science» (MSc) mit anschliessender Nennung der englischen Bezeichnung des jeweiligen Studiengangs.

² Die Studienpläne können eine oder mehrere Vertiefungsrichtungen («Majors») vorsehen. Diese werden nach dem verliehenen Grad genannt.

Zulassung zum Studium

§ 3. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zum Studium sind in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel vom 13. November 2019³ sowie in den vom Rektorat erlassenen Zulassungsrichtlinien geregelt.

² Die Zulassung zum Masterstudium setzt einen Bachelorabschluss im Umfang von 180 Kreditpunkten voraus, welcher an einer von der Universität Basel anerkannten Hochschule erworben wurde. Weitere Zulassungskriterien sind in den jeweiligen Studienplänen geregelt.

¹ SG 440.110.

² Die Studienpläne werden hier nicht abgedruckt. Sie können auf der Homepage der Universität Basel <http://www.unibas.ch> unter «Dokumente», «Rechtserlasse» eingesehen werden.

³ SG 441.800.



³ Die Zulassung zu den Masterstudien erfolgt auf Antrag der Prüfungskommission durch das Rektorat.

Studienbeginn

§ 4. Der Beginn des Masterstudiums ist sowohl im Herbst- als auch im Frühjahrssemester möglich. Die Studienpläne können davon abweichende Regelungen festhalten. Ein Beginn im Frühjahrssemester kann zu einer Verlängerung der Regelstudienzeit führen.

II. Studium

Angebot und Studienmodell

§ 5. Das Masterstudium an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät umfasst Studiengänge, die aus Modulen des Studiengangs und einem Wahlbereich bestehen. Diese werden separat aufgeführt.⁴

Umfang und Gliederung des Studiums

§ 6. Das Masterstudium umfasst Studienleistungen im Umfang von 90 Kreditpunkten (KP). Dies entspricht einer Regelstudienzeit von eineinhalb Jahren im Vollzeitstudium. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Studiendauer entsprechend.

² Das Studium ist in Module gegliedert. Ein Modul versteht sich als Zusammenfassung einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen, deren innere Kohärenz sich aus den Studienzielen ergibt. Die Studienziele werden in der Begleitung erläutert. Die Anzahl der in den Modulen zu erwerbenden Kreditpunkte ist im jeweiligen Studienplan geregelt.

³ Sofern ein Studiengang einen oder mehrere Majors vorsieht, werden die Details im entsprechenden Studienplan geregelt.

⁴ Die Curriculumskommission der Fakultät genehmigt jedes Semester die Anzahl der in den Lehrveranstaltungen erwerbenden Kreditpunkte.

Lehrveranstaltungsformen

§ 7. Die Fakultät kennt im Masterstudium folgende Lehrveranstaltungsformen:

- a) Vorlesung
- b) Vorlesung mit Tutorat
- c) Seminar
- d) Kolloquium
- e) Tutorat
- f) Workshop
- g) Kurs
- h) Projekt

² Die Lehrveranstaltungen können im Präsenz- oder Onlineunterricht, oder im Blended Learning Format angeboten werden.

⁴ Die Liste ist hier nicht abgedruckt. Sie kann auf der Homepage der Universität Basel <http://www.unibas.ch> unter «Dokumente», «Rechtserlasse» eingesehen werden.



III. Leistungsüberprüfungen

Erwerb von Kreditpunkten

§ 8. Kreditpunkte werden durch studentische Leistungen mit genügender Bewertung erworben, wobei für gleiche und ähnliche Studienleistungen nur einmal Kreditpunkte vergeben werden.

² Die Überprüfung studentischer Leistungen in einer Lerneinheit erfolgt unabhängig von deren Zuordnung zu einem Studiengang nach für alle gleichen Prüfungsmodalitäten. Die Überprüfung studentischer Leistungen erfolgt durch anbieterbezogene Leistungsüberprüfungen oder durch studiengangseigene Leistungsüberprüfungen⁵.

Anmeldung zur Leistungsüberprüfung

§ 9. Studierende sind mit dem Belegen der Lehrveranstaltung automatisch zur Leistungsüberprüfung angemeldet. Sollten sie diese nicht absolvieren wollen, ist bis Ende der Belegfrist die Belegung zu stornieren. Nach Ablauf der Belegfrist ist eine Stornierung nicht mehr möglich. Ausgenommen sind Lehrveranstaltungen, die vor Ende oder nach Ablauf der Belegfrist stattfinden. Abweichende Fristen werden im Vorlesungsverzeichnis publiziert.

² Form, Umfang, Bewertungsform und Zeitpunkt der Leistungsüberprüfungen werden frühzeitig im Vorlesungsverzeichnis, spätestens zu Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

Leistungsbewertung

§ 10. Studentische Leistungen werden durch die Dozierenden grundsätzlich immer mit einer Note bewertet, in Ausnahmefällen mit «bestanden» / «nicht bestanden» (pass/fail).

² Die Notenskala reicht von 6.0 bis 1.0, wobei für das Bestehen mindestens die Note 4.0 erreicht werden muss.

³ Die Benotung einer Leistungsüberprüfung erfolgt in ganzen, halben oder Zehntelnoten. Dabei wird folgender Notenschlüssel verwendet: 6.0 hervorragend (outstanding); 5.5 sehr gut (very good); 5.0 gut (good); 4.5 befriedigend (satisfactory); 4.0 genügend (sufficient); unter 4.0 ungenügend (failed).

⁴ Notendurchschnitte werden auf zwei Kommastellen gerundet. Halbe Hundertstel werden aufgerundet. Ein Durchschnitt kleiner als 4 ist ungenügend.

Arten der Leistungsüberprüfung

§ 11. Die Überprüfung studentischer Leistungen erfolgt durch folgende Arten der Leistungsüberprüfung:

- i) Examen
- j) Leistungsnachweise
- k) Erfahrungsnoten
- l) Seminarleistungen
- m) Leistungsüberprüfungen gemäss Studienvertrag (Learning Contract)
- n) Masterarbeit

⁵ Eine studiengangseigene Leistungsüberprüfung kommt bei derjenigen Lehrveranstaltung zum Zuge, die aus dem eigenen Angebot des betreffenden Studiengangs stammt und deren Modalitäten die eigene Studienordnung bestimmt. Die anbieterbezogene Leistungsüberprüfung kommt bei Lehrveranstaltungen anderer Anbieter zum Zuge. Ihre Modalitäten bestimmt der jeweilige Anbieter.



Examen

§ 12. Examen können schriftlich oder mündlich, vor Ort oder online erfolgen. Prüfungsart und Prüfungsdauer werden von der bzw. dem verantwortlichen Dozierenden festgelegt und zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

² Examen werden von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden abgenommen und benotet resp. mit «bestanden» / «nicht bestanden» (pass/fail) bewertet. Mündliche Prüfungen finden in Gegenwart einer fachlich qualifizierten Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt.

³ Lehrveranstaltungen, die mit einem Examen abgeschlossen werden, können maximal zweimal belegt werden. Ein zweites Nichtbestehen der Lehrveranstaltung führt zum Ausschluss vom Masterstudium.

⁴ Für Lehrveranstaltungen mit Examen wird neben dem regulären Prüfungstermin ein Wiederholungstermin angeboten. Prüfungen am Wiederholungstermin können nur dann angetreten werden, wenn eine Teilnahme am regulären Prüfungstermin erfolgt ist und wenn die Studierende bzw. der Studierende dort eine ungenügende Note erhalten hat. Es zählt die bessere Note.

⁵ Sofern das Examen am regulären Prüfungstermin einer Lehrveranstaltung nicht bestanden wurde, sind die betreffenden Studierenden automatisch zu der Prüfung am Wiederholungstermin angemeldet. Treten Studierende zum Examen am Wiederholungstermin nicht an, besteht kein Anrecht auf einen erneuten Prüfungstermin.

⁶ Ist eine Teilnahme am regulären Prüfungstermin wegen Krankheit nicht möglich und liegt ein ärztliches Attest vor, ist die/der Studierende ebenfalls zur Wiederholungsprüfung zugelassen. Bei Nichtbestehen oder Nichtantritt dieser Prüfung wird im Rahmen der betreffenden Belegung kein weiterer Prüfungstermin angeboten.

Leistungsnachweise

§ 13. Leistungsnachweise können schriftlich, mündlich, schriftlich und mündlich, durch eine Prüfung, eine schriftliche Hausarbeit und/oder einen Vortrag erfolgen. Die Prüfung kann vor Ort oder online erfolgen. Prüfungsart und Prüfungsdauer werden von der bzw. dem verantwortlichen Dozierenden festgelegt und zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

² Lehrveranstaltungen, die mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden, können beliebig oft belegt werden.

³ Die Prüfungen werden von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden abgenommen und benotet resp. mit «bestanden» / «nicht bestanden» (pass/fail) bewertet. Mündliche Prüfungen finden in Gegenwart einer fachlich qualifizierten Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt.

Erfahrungsnoten

§ 14. Examen und Leistungsnachweise gemäss § 12 bzw. § 13 können mit Erfahrungsnoten ergänzt werden. Erfahrungsnoten können insbesondere für schriftliche und mündliche Zwischenprüfungen, Aufsätze, Präsentationen und das Lösen von Aufgabenblättern vergeben werden.

² Werden in einer Lehrveranstaltung Studienleistungen während des Semesters mit Erfahrungsnoten bewertet, setzt sich die Gesamtnote aus dem Durchschnitt der Erfahrungsnoten und der Note des Examens bzw. des Leistungsnachweises zusammen. Die Gewichtung der Erfahrungsnoten wird zu Semesterbeginn bekannt gegeben. Einzelheiten sind in der Wegleitung und für die individuelle Lehrveranstaltung im elektronischen Vorlesungsverzeichnis ausgeführt.

³ Zu Beginn des Semesters wird für jede Lehrveranstaltung mit Erfahrungsnote(n) festgelegt, ob bei einer ungenügenden Erfahrungsnote bzw. einem ungenügenden Durchschnitt der Erfahrungsnoten eine Zulassung zum Examen bzw. zum Leistungsnachweis möglich ist oder nicht. Ist bei einer



ungenügenden Erfahrungsnote keine Zulassung zur Leistungsüberprüfung oder zum Examen möglich, so kann die Lehrveranstaltung in einem folgenden Semester erneut belegt werden.

Seminarleistungen

§15. Die Seminarleistungen werden von der jeweils verantwortlichen Dozentin bzw. dem verantwortlichen Dozenten festgelegt. Sie können das Verfassen einer Seminararbeit, einen Vortrag, ein Korreferat und/oder die aktive Diskussionsteilnahme umfassen.

² Seminarleistungen werden von der jeweils verantwortlichen Dozentin bzw. dem verantwortlichen Dozenten beurteilt und benotet resp. mit «bestanden» / «nicht bestanden» (pass/fail) bewertet.

³ Form, Umfang und Zeitpunkt der Seminarleistungen werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Leistungsüberprüfungen gemäss Studienvertrag (Learning Contract)

§ 16. Studentische Leistungen können ausserhalb von Lehrveranstaltungen erbracht werden, insbesondere durch Schulpraktika und tutorielle Tätigkeit. Die Anzahl der anrechenbaren KP beträgt im Masterstudium max. 6 KP. Einzelheiten regelt die Wegleitung.

² Die Anmeldung zu einer studentischen Leistung ausserhalb von Lehrveranstaltungen erfolgt durch einen vorgängig abgeschlossenen Studienvertrag.

³ Im Studienvertrag legt die verantwortliche Dozentin bzw. der verantwortliche Dozent die Einzelheiten der Leistungsüberprüfung fest. Er wird von der bzw. dem Studierenden, von der verantwortlichen Dozentin bzw. dem verantwortlichen Dozenten sowie von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vor Beginn genehmigt.

⁴ Studentische Leistungen, für die ein Studienvertrag abgeschlossen wurde, werden mit «bestanden» / «nicht bestanden» (pass/fail) bewertet oder benotet.

Masterarbeit

§ 17. Studierende verfassen ihre Masterarbeit vorzugsweise am Ende des Masterstudiums. Sie werden frühestens zur Masterarbeit zugelassen, wenn sie die im Studienplan festgelegten Bedingungen erfüllen und wenn die Betreuerin bzw. der Betreuer bereit ist, die Masterarbeit auf der Basis der vorhandenen Kenntnisse der Studentin bzw. des Studenten im konkreten Themenbereich zu betreuen.

² Vor Beginn der Erarbeitung einer Masterarbeit wird zwischen der bzw. dem verantwortlichen Dozierenden und der Studentin bzw. dem Studenten das Thema vereinbart. Die Studentin bzw. der Student meldet die Masterarbeit anschliessend mittels des Anmeldeformulars beim Studiendekanat an. Das Anmeldeformular regelt den Titel, den Umfang, den Beginn und das Ende der Masterarbeit.

³ Die Masterarbeit wird unter der Betreuung einer von der Fakultät ermächtigten Dozentin bzw. eines Dozenten verfasst. Auf Antrag besteht die Möglichkeit einer Zweitbetreuung durch eine Person mit Doktorat.

⁴ Die Masterarbeit kann mit einem Umfang von entweder 18 KP oder 30 KP verfasst werden. Der Umfang ist bei der Anmeldung festzulegen.

⁵ Die Masterarbeit dauert bei einem Umfang von 18 KP maximal 15 Wochen bzw. bei einem Umfang von 30 KP maximal 25 Wochen.

⁶ Die Masterarbeit wird von der verantwortlichen Dozentin bzw. dem Dozenten begutachtet und benotet. Liegen mehrere Gutachten vor, wird die Masterarbeit mit dem auf Zehntel gerundeten Durchschnitt der Noten bewertet.



⁷ Weichen die Gutachten in ihrer Beurteilung um mehr als eine ganze Note voneinander ab, so fordert die Studiendekanin bzw. der Studiendekan die beiden Gutachtenden zu einem Gespräch auf. Gegebenenfalls kann ein zusätzliches Gutachten von dritter Seite angefordert werden.

⁸ Eine als ungenügend bewertete Masterarbeit wird von einem von der Prüfungskommission ausgewählten anderen Mitglied der Fakultät oder einer auswärtigen Expertin bzw. einem auswärtigen Experten zusätzlich begutachtet und benotet.

⁹ Eine angemeldete, aber nicht fristgerecht abgegebene Masterarbeit wird mit der Note 1.0 bewertet.

¹⁰ Bei Nichtbestehen kann eine zweite Masterarbeit mit einem neuen Thema erstellt werden.

¹¹ Ein zweites Nichtbestehen einer Masterarbeit führt zum Ausschluss vom Masterstudium an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Basel.

Masterabschluss

§ 18. Studierende müssen beim Studiendekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät den Masterabschluss innerhalb der publizierten Fristen beantragen, wenn sie das Studium abschliessen wollen. Sie geben ebenfalls den angestrebten Major an.

² Die Masternote berechnet sich als mit den Kreditpunkten gewichtetes Mittel der benoteten Studienleistungen des Masterstudiums und wird auf eine Zehntelnote gerundet. Halbe Zehntel werden aufgerundet. Dabei basiert die Note auf den Lehrveranstaltungen, die für den Abschluss des Masterstudiums verwendet werden. Im Fall von überzähligen Leistungen können Studierende auch deren Verwendung für den Abschluss beantragen. Dies ist nur für Leistungen und bis maximal 15 KP möglich.

³ Die auf eine Zehntelnote gerundete Masternote wird gemäss § 10 und ohne Prädikat bekannt gegeben.

Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

§ 19. Wer das Masterstudium gemäss dem jeweiligen Studienplan bestanden hat, erhält eine von der Dekanin bzw. vom Dekan unterzeichnete Urkunde, welche den verliehenen Grad enthält. Die Urkunde wird mit dem Siegel der Fakultät versehen.

² Die erbrachten Studienleistungen werden in einem Zeugnis aufgeführt, in welchem die besuchten Lehrveranstaltungen, die dafür erworbenen Kreditpunkte und Noten, der Titel der Masterarbeit sowie die Masterabschlussnote detailliert ausgewiesen sind. Erfolgte die Zulassung mit Auflagen, so werden diese Studienleistungen im Zeugnis aufgeführt. Die Noten dieser Studienleistungen werden für die Berechnung der Abschlussnote nicht berücksichtigt.

³ Den Studierenden wird zusätzlich ein Diploma Supplement ausgehändigt.

Ausschluss

§ 20. Studierenden, welche das Masterstudium nicht bestanden haben oder nicht mehr bestehen können, wird der Ausschluss vom Studium von der Studiendekanin bzw. vom Studiendekan mittels Verfügung mitgeteilt.

Hilfsmittel für Leistungsüberprüfungen

§ 21. Wenn für Leistungsüberprüfungen Hilfsmittel vorgesehen sind, müssen diese von den jeweiligen Prüfenden frühzeitig vor Beginn der Leistungsüberprüfung angegeben werden.



² Sind aus medizinischen Gründen besondere Hilfsmittel oder Massnahmen erforderlich, müssen diese bei der Anmeldung zur Leistungsüberprüfung dem Studiendekanat angegeben werden.

Verschiebung, Krankheitsfall und Fernbleiben von Leistungsüberprüfungen

§ 22. Ein Antrag auf Verschiebung von Leistungsüberprüfungen oder Abgabeterminen ist unter Geltendmachung des Vorliegens triftiger Gründe schriftlich beim Studiendekanat einzureichen.

² Bei Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ist dem Studiendekanat spätestens 14 Tage nach dem Prüfungstermin das Formular zur Krankmeldung zusammen mit einem ärztlichen Zeugnis vorzulegen.

³ Bleibt eine Studentin bzw. ein Student entgegen den Voraussetzungen von Abs. 1 oder Abs. 2 einer Leistungsüberprüfung fern, so gilt diese als nicht bestanden und wird mit «nicht erschienen» bewertet.

Unlauteres Prüfungsverhalten

§ 23. Falls eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine Leistungsüberprüfung mit unlauteren Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, bei schriftlichen Arbeiten insbesondere durch die unbefugte Verwertung unter Anmassung der Autorenschaft, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden (fail) bzw. wird mit der Note 1.0 bewertet. Die Prüfungskommission kann einen Ausschluss vom Studium an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät beschliessen. Der Ausschluss wird von der Fakultät verfügt.

Einsichtsrecht

§ 24. Nach Abschluss von Leistungsüberprüfungen wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Verlangen Einblick in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsunterlagen gewährt.

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 25. Über die Anerkennung von vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Kreditpunkten, die in einem anderen Studiengang der Universität Basel bzw. an einer anderen Hochschule erbracht bzw. erworben wurden, entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der Studierenden. Gleiche oder gleichwertige Leistungen können nur einmal verwendet werden.

² Der Umfang der anerkannten externen Studien- und Prüfungsleistungen bzw. Kreditpunkte beträgt maximal 30 KP. Eine Masterarbeit wird nicht anerkannt.

³ Den Betroffenen wird die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Kreditpunkten mittels Verfügung mitgeteilt. Die Anrechnungsverfügung ergeht von der Fakultät auf Antrag der Prüfungskommission.

IV. Zuständigkeiten

Prüfungskommission

§ 26. Mitglieder der Prüfungskommission sind alle Angehörigen der Gruppierung I, Assistenzprofessorinnen bzw. -professoren und Universitätsdozierende der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

² Die Prüfungskommission nimmt die ihr in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr und entscheidet in allen Fragen der Leistungsüberprüfung, für welche diese Ordnung keine Bestimmungen enthält. Darüber hinaus trägt sie die Verantwortung für die Organisation und den korrekten Ablauf der Leistungsüberprüfungen.



³ Die Prüfungskommission kann Entscheide an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission delegieren.

⁴ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Mitglieder der Prüfungskommission das Recht auf Einsicht in die Prüfungsunterlagen sowie auf Einsitz bei der Abnahme von Leistungsüberprüfungen.

⁵ Der Vorsitz obliegt der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan.

Curriculumskommission

§ 27. Die Curriculumskommission setzt sich zusammen aus zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Gruppierung I des Bachelorstudiums, je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Gruppierung I der Vertiefungsrichtungen des Masterstudiengangs Wirtschaftswissenschaften sowie der spezialisierten Masterstudiengänge, je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Gruppierungen II und III sowie zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppierung V. Sie wird von der Studiendekanin bzw. vom Studiendekan geleitet.

² Die Curriculumskommission veröffentlicht jedes Semester eine Übersicht der geplanten Lehrveranstaltungen über die nächsten zwei Jahre in Form des «mittelfristigen Lehrplans».

Fakultät

§ 28. In allen übrigen Fragen, für die diese Ordnung keine Bestimmungen enthält, entscheidet die Fakultät, soweit diese grundsätzlich in ihre Kompetenz fallen.

Härtefälle

§ 29. In Härtefällen kann die Prüfungskommission begründete Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen gewähren, soweit diese grundsätzlich in die Kompetenz der Fakultät fallen.

V. Rechtsmittel

Verfügungen und Rekurse

§ 30. Verfügungen gemäss dieser Ordnung bzw. dem jeweiligen Studienplan sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel und gemäss dem Statut der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

§ 31. Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Masterstudium an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel am 1. August 2021 oder später beginnen.

² Studierende, die ihr Studium gemäss der Studienordnung für das Masterstudium Wirtschaftswissenschaften vom 31. Januar 2008 vor dem 1. August 2021 begonnen haben, können das Studium auf Basis der bisher geltenden Ordnung bis spätestens 31. Juli 2023 abschliessen. Für einen späteren Studienabschluss erfolgt ein Wechsel in das Masterstudium Wirtschaftswissenschaften gemäss Studienplan vom 16. November 2020.



³ Die unter Abs. 2 erwähnten Studierenden können auf Antrag an das Studiendekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in das Masterstudium Wirtschaftswissenschaften gemäss Studienplan vom 16. November 2020 übertreten. Die bereits bestandenen Lehrveranstaltungen werden, sofern sie Bestandteil der neuen Module sind, entsprechend angerechnet.

Schlussbestimmung

§ 32. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie tritt am 1. August 2021 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Ordnung für das Masterstudium Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 19. Dezember 2007 aufgehoben.